

## **Satzung des Vereins „Beraterkompetenz Oberfranken“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Beraterkompetenz Oberfranken.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss und die Vernetzung von Dienstleistern, die einen Sitz in Oberfranken haben und die ihrerseits das Ziel haben, Wirtschaftsunternehmen insbesondere betriebswirtschaftlich, kommunikativ, personalpolitisch, rechtlich und technologisch beratend zu begleiten, in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen sowie deren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Dabei soll die Kompetenz dieser im Verein zusammengeschlossenen Berater und Dienstleister einem breiten Adressatenkreis sichtbar und bekannt gemacht werden. Der Verein soll auch die Kooperation zwischen den Mitgliedern fördern und sie multiplikationsfähig machen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - gemeinsame Werbeaufträge, auch im Internet,
  - gemeinsame Veranstaltungen,
  - gemeinsamer Auftritt bei Messen und Veranstaltungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Juristische Personen oder Personenvereinigungen haben eine natürliche Person als Vertreter zu benennen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der dafür ein Gremium einsetzen kann. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
  - durch den Austritt des Mitglieds,
  - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden, oder wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung; diese werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Neumitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer (wenn bestellt),
- der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch als E-Mail) an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, insbesondere des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen. Es können maximal drei Stimmrechte auf eine Person übertragen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
  - Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren,
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Beirats,
  - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - jährliche Wahl der beiden Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde,
  - Kenntnisaufnahme über den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dies sind
  - der Erste Vorsitzende,
  - der Zweite Vorsitzende und

- der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen. Zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, hat der Vorstand mit dem Beirat abzustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar maximal 2 Amtsperioden hintereinander. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Der entsprechende Anstellungsvertrag wird seitens des Vereins vom Vorstand und dem Beirat erarbeitet und abgestimmt und vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam rechtsverbindlich unterschrieben; der Mitgliederversammlung ist darüber Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat berät und beaufsichtigt den Vorstand.
- (3) Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.
- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Kronach, 28.04.2016, Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Hinweis:

Diese Satzung ist wegen der Übersichtlichkeit in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an Frauen und Männer. Überall, wo die männlich Form genutzt wird, ist die weibliche sinngemäß mit eingeschlossen.